

Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Geflüchteten aus der Ukraine

EHRENAMT HILFT GEMEINSAM – ankommen, mitmachen, Gesellschaft gestalten

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt die folgende Richtlinie zur Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine.

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Förderung	1
2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	2
3. Fördervoraussetzungen	3
4. Förderkriterien	4
5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	4
6. Verfahren	5
7. Datenschutz	7
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer	7

1. Ziel und Zweck der Förderung

(1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (**DSEE**) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (nachfolgend „Errichtungsgesetz“), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von förderfähigen Projekten.

Das Förderprogramm ist ein wichtiges Element im Rahmen der erforderlichen humanitären Hilfen seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine am 24. Februar 2022. In kürzester Zeit haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger, Zivilgesellschaft sowie Verwaltungen und Wirtschaft gemeinsam für geflüchtete Menschen, die binnen kürzester Zeit aus der Ukraine nach Deutschland kamen, eingesetzt und schnelle Hilfe beim Ankommen und in akuten Notlagen organisiert. Dabei kommen innovative soziale und häufig digitale Lösungen zum Einsatz. Dieses Engagement gilt es nicht nur anzuerkennen, sondern auch zu stärken. Dies ist der Auftrag der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Mit diesem Förderprogramm will sie dazu beitragen, dass wertvollen Ressourcen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes in Krisenzeiten und neue oder erneuerte Strukturen gestärkt werden. Die große Leistung des Ehrenamtes gilt es anzuerkennen und seinem Bedarf Rechnung zu tragen.

(2) Die Förderung hat folgende Ziele und gliedert sich dafür in drei Handlungsfelder.

a) **Engagement- und Ehrenamtsstrukturen im Bereich der Unterstützung von Geflüchteten stärken**

Unterstützung von Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine durch neue oder weiterentwickelte Projekte, die entweder sozial oder digital innovativen Charakter aufweisen oder in ländlichen und strukturschwachen Räumen verortet sind: Förderfähig sind Projekte, die Hilfe bei Beratung, Begleitung und Betreuung von Geflüchteten vor Ort bieten sowie Rat- und Beistandsuchenden erste Orientierung und konkrete Unterstützung geben. Förderfähig sind auch erforderliche Projekte der Organisationsentwicklung, wie zum Beispiel zum Auf- und Ausbau und zur Weiterentwicklung der Strukturen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt: Gewinnung, Vermittlung und Begleitung von Freiwilligen, Qualifizierungs- und Beratungsleistungen, Anerkennungsformate und Kommunikationsmaßnahmen. Auch die Partizipation an der Entwicklung der Projekte und das Engagement von Geflüchteten selbst kann unterstützt werden.

Die Maßnahmen und Projekte stärken Engagementstrukturen vor Ort und tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

b) **Schaffung oder Verbreitung von Innovationen entlang von Handlungsfeldern**

Stärkung von wirksamen neuen oder weiterentwickelten innovativen Angeboten für Geflüchtete aus der Ukraine oder deren Verbreitung (Skalierung auf neue regionale Standorte in Deutschland, Ausweitung der Angebote auf neue Zielgruppen oder Weiterentwicklung mittels Digitalisierung), insbesondere in den Handlungsfeldern: Gesundheit, Bildung und Spracherwerb, Weiterbildung, Mobilitätshilfen, Angebote für Kinder und Jugendliche, Behördenbegleitung, Arbeitsmarktintegration, Mentoring und Patenschaften, Orientierung und Information, Gewinnung und Qualifizierung oder Vermittlung von Freiwilligen.

Mithilfe von gezielten innovativen Angeboten insbesondere in den genannten Bereichen sollen Geflüchtete von Anfang an beim Ankommen unterstützt und eingebunden werden.

c) **Unterstützung und Stärkung bi- oder trisektoraler Hilfsnetzwerke (Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft oder auch Wissenschaft) und Initiativen zum Zwecke der Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine**

Gefördert werden sollen neu entstandene Hilfsnetzwerke, um vor Ort Engagementstrukturen im Sinne einer Vernetzung zwischen den vielfältigen örtlichen Akteuren aufzubauen und Synergien zu schaffen. Die Hilfsnetzwerke sollen sich durch Offenheit und Vielfalt ihrer Mitglieder auszeichnen. Die Beteiligung von mindestens zwei der Akteursgruppen ist erforderlich: Zivilgesellschaft, Kommune (Verwaltung und Politik), Wirtschaft oder Wissenschaft. Diese Vielfalt soll dazu beitragen, Ressourcen und Wissen zu bündeln und bedarfsgerechte, innovative Vorhaben vor Ort für Geflüchtete umzusetzen. Geflüchtete sollen wirksam und nachhaltig einbezogen werden, um die Netzwerkarbeit agil, zielgerichtet und an den Bedarfen der Zielgruppe auszurichten.

Die für das Netzwerk antragstellende Organisation muss den rechtlichen Anforderungen der Ziffer 2. (1) entsprechen.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

- (2) Politische Parteien und Gebietskörperschaften (z.B. Landkreise, Städte und Gemeinden) sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

- (3) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Art der Finanzierung und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss, im Wege einer Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers muss als Geldleistung erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Eine Vollfinanzierung mit Übernahme von 100 % der förderfähigen Ausgaben ist ausnahmsweise möglich, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die DSEE möglich ist und die antragstellende Organisation nachvollziehbar darlegen kann, dass sie keine finanziellen Eigen- und Drittmittel in das Vorhaben einbringen kann.

- a. Eine Förderung von maximal 50.000 Euro kann von den in Ziffer 2. (1) Genannten beantragt werden, die diese Förderung für die Durchführung von Maßnahmen in ihrer eigenen Organisation verwenden.
- b. Eine Förderung von maximal 250.000 Euro kann von den in Ziffer 2. (1) Genannten beantragt werden, um diese Förderung an Dritte, die ihrerseits den Anforderungen der Ziffer 2. (1) entsprechen, weiterzuleiten. In diesem Fall darf der Betrag, der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller (Erstempfängerin bzw. Erstempfänger) an einen solchen Dritten (Letztempfängerin bzw. Letztempfänger) weitergeleitet wird, nicht höher als jeweils 25.000 Euro sein.
- c. Zur Deckung der indirekten Ausgaben der unter Ziffer 3. (1) b. genannten Erstempfängerinnen bzw. Erstempfängern wird eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von bis zu 5 % der oben genannten direkten förderfähigen Ausgaben gewährt.

(2) Förderfähige Projektausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

Dazu zählen unter anderem

- Sachausgaben, wie
 - Anschaffungen (z.B. Materialien, Arbeitsmittel);
 - Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten).
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz.
- Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare für Dolmetschertätigkeiten, psychologische Betreuung).
- Die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 (ANBest-P).

(3) Die DSEE kann im Rahmen der Prüfung der Förderanträge Nachweise fordern (z.B. Vorlage mehrerer Angebote). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die in sich geschlossen und klar abgrenzbar sowie noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist. Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein. Die Maßnahmen müssen bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.

4. Förderkriterien

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge anhand nachfolgender Kriterien:

- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Realistische Umsetzungsplanung;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf Ziele und Wirkung;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen);
- Das Engagement ist dazu geeignet und darauf angelegt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und damit zur Stärkung einer inklusiven, demokratischen Gesellschaft beizutragen.

Neben diesen Kriterien wird berücksichtigt, dass die Fördermittel regional und nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts sowie unter Berücksichtigung strukturschwacher und ländlicher Räume gemäß § 2 Abs. 1 Errichtungsgesetz angemessen verteilt werden.

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Ähnlichem in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach:
 - Name und Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers;
 - Ort der Vorhabendurchführung;
 - Bezeichnung des Vorhabens;
 - Gegenstand der Förderung;
 - Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
 - Förderbetrag und Förderanteil;
 - Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

- (4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekannt geben kann.

- (5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

6. Verfahren

(1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- a. Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 23 und 44 BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.
- b. Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.
- c. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. BHO zur Prüfung berechtigt.

(2) Antragsverfahren

- a. Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen, die auf der Website der DSEE bekanntgegeben werden, zu stellen.
- b. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal <https://foerderportal.d-s-e-e.de/>.
- c. Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann maximal ein Antrag bewilligt werden.
- d. In den Fällen der Ziffer 3. (1) b. ist mit der Antragstellung insbesondere auch darzulegen, an welche Letztempfängerinnen bzw. Letztempfänger, die den Anforderungen der Ziffer 2 entsprechen, die Fördergelder voraussichtlich weitergeleitet werden. Mit dem Antrag hat die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger zuzusichern, die Fördermittel privatrechtlich gemäß Ziffern 12.5.1 und 12.6 der VV-BHO an die Letztempfängerinnen bzw. den Letztempfänger weiterzuleiten.
- e. Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.
- f. Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Bewertungskriterien aus. Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.
- g. Die Antragsteller werden über das Ergebnis im Förderportal der DSEE in elektronischer Form informiert.

(3) Bewilligungsverfahren

- a. Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b. Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c. Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2022 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2022 abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.
- d. Entsprechendes gilt für Fördermittel, die von einer Erstempfängerin/einem Erstempfänger an eine Letztempfängerin/einen Letztempfänger weitergegeben werden sollen. Bis zum 15. November 2022 nicht weitergeleitete Fördermittel sind der DSEE unverzüglich zu erstatten.

(4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a. Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.
- c. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dieser aufzuheben und die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- d. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

(5) Verwendungsnachweis

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni 2023, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des

Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.

- d. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Neustrelitz, den 28.06.2022